

Lübeck, d. 15.03.2013

Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung und zur Änderung weiterer Gesetze.

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/448 vom 09.01.2013

Stellungnahme gem. Schreiben des Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 27.02.2013

Zu dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung und zur Änderung weiterer Gesetze nehme ich aus Sicht der sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Lübeck wie folgt Stellung:

Artikel 1 Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein (SVVollzG SH, sofern nicht anders angegeben, bezieht sich die Nennung von Abschnitten und Paragraphen hierauf)

- (1) Grundsätzlich ist festzustellen, dass die im Entwurf vorgelegten gesetzlichen Regelungen die Vorgaben, die sich aus dem Urteil des BVerfG vom 04.05.2013 zur Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung ergeben, erfüllen. Dies betrifft sowohl das Individualisierungs-, das Intensivierungs-, das Motivierungs-, das Minimierungs-, das Trennungs- als auch das Abstandsgebot.

Insgesamt stellt der Entwurf aus Sicht der Sozialtherapie eine geeignete gesetzliche Grundlage für eine therapiegerichtete, freiheitsorientierte Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein dar.

- (2) Positiv sind aus Behandlungssicht vor allem die an Diagnose (§ 8), Vollzugs- und Eingliederungsplan (§§ 9, 10), Motivierungsmaßnahmen (§ 17), therapeutische Ausgestaltung und Maßnahmen (§§ 16, 18, 19, 20) sowie arbeitstherapeutische und weitere qualifizierende Maßnahmen (§§ 22, 23, 24) gestellten Anforderungen.

Die Unterbringung in Wohngruppen (§ 13) als wichtiges soziales Lernfeld, Freizeitmaßnahmen (§ 60) als Brücke zu weitergehenden Behandlungsangeboten, die Vergütung von Maßnahmen (§ 63) zur Unterstützung der Therapiemotivation, die Einführung der Konflikt-schlichtung (§ 95) als der Disziplinierung vorgeschaltete, sozial adäquatere Verhaltensalternativen fördernde Vorgehensweise sowie die in § 44 vorgeschriebene Durchführung von mindestens vier Ausführungen im Jahr (sofern nicht Missbrauchsbefürchtungen entgegenstehen) unterstreichen die therapeutische sowie freiheitsorientierte Ausrichtung der Sicherungsverwahrung und gibt der Einrichtung grundlegende Instrumente zur Zielverfolgung an die Hand.

Es ist allerdings kritisch anzumerken, dass die in § 24 Abs. 4 geforderte außervollzugliche Fortsetzung von in der Unterbringung begonnener, jedoch noch nicht abgeschlossener Qualifizierungsmaßnahmen ausgesprochen schwierig umzusetzen ist. Dies dürfte in der Regel nur dann überhaupt möglich sein, wenn Qualifizierungsträger bereit sind, Personen auch in laufende Maßnahmen aufzunehmen, die zudem demselben Curriculum folgen müssen, wie die intramurale Maßnahme. Nach Erfahrung der Sozialtherapie ist dies sehr selten der Fall. Die Praxis zeigt, dass entweder eine Qualifizierung noch in der Einrichtung abgeschlossen oder von vornherein im Rahmen des Freigangs (§ 41 Abs. 1 Nr. 4) begonnen werden sollte, damit sie problemlos nach der Entlassung abgeschlossen werden kann. Vor allem durch letzteres Vorgehen wird während der ohnehin belastenden Übergangsphase in die Freiheit vermieden, dass der Entlassene sich auch noch an ein neues Qualifizierungsumfeld gewöhnen muss.

- (3) Zu recht soll bei der Gestaltung der Sicherungsverwahrung auch auf bewährte Instrumente der Sozialtherapie zurückgegriffen werden. Neben einer wissenschaftlich fundierten Diagnostik und Behandlungsplanung (§§ 8-10) als Grundlage erfolgreicher therapeutischer Interventionen, der Möglichkeit der Gewährung von Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung von bis zu sechs Monaten (§ 48 Abs. 3) zur Stabilisierung der Orientierung in Freiheit, der Aufnahme auf freiwilliger Grundlage (§ 51) zur Sicherung des Behandlungserfolgs, ist eine umfassende und intensive Vorbereitung, Gestaltung und längerfristige Begleitung der Eingliederung der Sicherungsverwahrten (insgesamt Abschnitt VIII) als Voraussetzung für deren dauerhaften Bewährung in Freiheit vorgesehen.

Allerdings sind an dieser Stelle einige kritische Bemerkungen zu machen. In der Begründung des SVVollzG SH wird in der Einleitung im Abschnitt „Zielsetzung“ im letzten Satz des Punktes 3 beschrieben, in welche Angebote die Entlassungsvorbereitung münden soll. Es heißt: „Die Entlassungsvorbereitung ist mit planmäßigen Hilfen für die Phase nach der Entlassung zu verzahnen. Insbesondere muss ein ausreichendes Angebot an Einrichtungen (forensische Ambulanzen, Einrichtungen des betreuten Wohnens u. ä.) gewährleistet sein, die entlassene Untergebrachte aufnehmen, die erforderliche Betreuung sicherstellen und damit einen geeigneten sozialen Empfangsraum bieten können (Minimierungsgebot).“

Eine fachlich solide Nachbetreuung ist unzweifelhaft von erheblicher Bedeutung für eine Nachhaltigkeit der therapeutischen Erfolge der Einrichtung für Sicherungsverwahrte über die Entlassung hinaus und zudem ein wichtiger Baustein bei den Bemühungen, die Sicherungsverwahrung so kurz wie möglich zu halten, da aufgrund einer guten Nachbetreuung in der Regel eine frühzeitige Entlassung verantwortet werden kann (Minimierungsgebot).

Bei Sicherungsverwahrten handelt es sich i. d. R. um Personen mit schweren und z. T. multiplen Persönlichkeitsstörungen. Sie sind durchaus mit Patienten der Forensik vergleichbar. Wie bei Patienten der Forensik ist ein behutsamer und gut begleiteter Übergang in die Freiheit maßgeblich für die Nachhaltigkeit der therapeutischen Ergebnisse und damit für ein dauerhaftes Leben der Betroffenen in sozialer Verantwortung, ohne schwere Straftaten. Dimek (2012) hat in seinem Buch „Legalbewährung forensisch-psychiatrischer Patienten“ empirisch nachgewiesen, dass vor allem die ersten zwei Jahre nach der Entlassung mit erneuten Straftaten belastet sind und dies vor allem bei Intelligenzgeminderten und Persönlichkeitsgestörten. Zur letzten Gruppe zählen viele Sicherungsverwahrte. Insofern ist eine gute, fachlich fundierte Begleitung gerade der ersten Jahre in Freiheit wichtig.

Das SVVollzG SH sieht deshalb folgerichtig in § 50 eine nachgehende Betreuung vor. In der Begründung zu § 50 findet sich die Feststellung, dass die Zuständigkeit der Einrichtung grundsätzlich mit der Entlassung endet. Die Betreuung wird von Personen und Institutionen außerhalb des Vollzuges wahrgenommen.

Leider verkennt das so angelegte Übergangsmanagement die bisherigen Realitäten der Nachbetreuung. So stehen aus Haft oder Verwahrung Entlassenen die Forensischen Ambulanzen nicht offen. Diese sind mit der Betreuung der aus den Forensiken kommenden Patienten gut ausgelastet.

Auch Einrichtungen des betreuten Wohnens stehen dem genannten Personenkreis kaum offen, schon gar nicht, wenn es sich um verurteilte Sexual- und/oder Gewaltstraftäter handelt. Auch wenn die Leitungen der Einrichtungen zumindest eine Prüfung der Aufnahme zusagen, lehnen spätestens die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine Aufnahme ab, zu groß sind die Ängste vor den Personen und ihrer Straffälligkeit, den angenommenen Gefahren für die Mitarbeiterinnen und die Mitbewohner der Einrichtung und vor der Öffentlichkeitswirksamkeit, sollte es doch zu erneuten Straftaten kommen. Insofern wird auch der nach § 48 Abs. 3 zu gewährende und im Prinzip sehr sinnvolle Aufenthalt in Übergangseinrichtungen außerhalb des Vollzuges leider zu oft ins Leere laufen.

Niedergelassene Therapeuten nehmen ebenfalls kaum entlassene Straftäter oder ehemalige Untergebrachte in ihren Praxen auf. Sie sind ohnehin überlaufen und nur schwer zu überzeugen, mit diesem Personenkreis zu arbeiten. Es sind auch nur sehr wenige niedergelassene Therapeuten vertraut mit den besonderen Problemen von Sexual- und Gewaltstraftätern.

Wirklich fachlich spezialisiert und wohl auch bereit, Nachbetreuung im Sinne des SVVollzG SH zu übernehmen, ist die Facheinrichtung Packhaus in Kiel. Doch sowohl das Packhaus selbst, als auch seine kleine Außenstelle in Lübeck sind ausgelastet. Es dürften dort nicht die erforderlichen Kapazitäten zur Nachbetreuung ehemaliger Sicherungsverwahrter sowie für den in Artikel 2 dieses Gesetzentwurfs beschriebenen Personenkreis der Strafgefangenen mit anschließender oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung vorhanden sein. Zudem handelt es sich ausschließlich um ein ambulantes Angebot, eine Einrichtung des betreuten Wohnens besteht nicht.

Ein weiterer Gedanke ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung. Die Sicherungsverwahrten Schleswig-Holsteins werden in Hamburg untergebracht. Bereits beim Übergang von Strafhaft in die Unterbringung erleben die Betroffenen also notgedrungen einen Therapeutenwechsel. Da die Untergebrachten wiederum zur Vorbereitung ihrer Entlassung in die Abteilung für Sicherungsverwahrte der JVA Lübeck verlegt werden, erleben sie erneut einen Therapeutenwechsel. Es ist nicht ratsam, mit der Entlassung nun einen weiteren Wechsel zum Nachsorgetherapeuten vorzusehen. Gerade die schwierige Zeit des Übergangs in die Freiheit sollte von jenen Therapeuten weiter betreut werden, die den Betroffenen zuletzt begleitet haben. Auch hier zeigen die Erfahrungen der Sozialtherapie wie wichtig es ist, dass die Entlassenen in dieser Phase auf ihnen vertraute Personen zurückgreifen können (vgl. Sakewitz 2012). Auch die Inanspruchnahme der Aufnahme auf freiwilliger Grundlage (§ 51) ver-

liert an Wirksamkeit, wenn der Kontakt bzw. Zusammenhang zur Einrichtung verloren geht. Nicht ohne Grund sieht das Strafvollzugsgesetz des Bundes in § 126 vor, dass die Sozialtherapie die nachgehende Betreuung zu gewährleisten hat. Eine solche Regelung sehen auch (bis auf Niedersachsen) alle bisher erlassenen Landesstrafvollzugsgesetze vor. Es ist fachlich nicht nachzuvollziehen, warum die Einrichtung für Sicherungsverwahrte nur ausnahmsweise die Nachbetreuung übernehmen soll. Hier sollte die in der Einrichtung aufgebaute Basis mit dem Untergebrachten auch für die nachgehende Betreuung genutzt und seine Entlassung dadurch frühzeitig möglich werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint die in § 50 Abs. 1 gewählte Formulierung „Die Einrichtung kann den Entlassenen *auf Antrag* Hilfestellung gewähren, soweit diese nicht anderweitig zur Verfügung steht und der Erfolg der Behandlung gefährdet erscheint“ als nicht hinreichend. Es sollte in Anlehnung an § 126 StVollzG bestimmt werden, dass die Einrichtung die nachgehende Betreuung zu gewährleisten hat, soweit diese anderweitig nicht sichergestellt werden kann. So wäre in jedem Fall und nicht nur ausnahmsweise und auf Antrag des Betroffenen eine fachlich gute Nachsorge sichergestellt.

- (4) Zu begrüßen ist aus Sicht der Sozialtherapie die explizite Möglichkeit, den Kontakt des Verwahrten zu seinen Opfern sowohl persönlich (§ 29 Abs. 2), als auch telefonisch (§32 Abs.1 Satz 2), als auch durch Schriftwechsel (§ 34 Abs. 2) vorläufig zu untersagen, wenn dadurch das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet wird. Hier wird klar auf die Rechte des Opfers abgezielt. Insbesondere, wenn es sich bei den Opfern um die leiblichen Kinder handelt und zu diesen noch Kontakt besteht, ist es aufgrund des besonderen Schutzes der Familie sonst schwierig, als Vollzugseinrichtung diesen Kontakt zu untersagen, bevor mit Hilfe des zuständigen Jugendamts ein gerichtlich ausgesprochenes Kontaktverbot erwirkt wurde. Durch die im SVVollzG getroffenen Regelungen wird vermieden, dass nur über die Figur „Gefährdung des Vollzugsziels“ indirekte und damit schwache Gründe für das Untersagen von diesen Kontakten herangezogen werden müssen. An dieser Stelle löst das Gesetz ein bestehendes Dilemma.
- (5) In § 36 Abs. 2 wird geregelt, welche Schreiben der Untergebrachten nicht überwacht werden. Aus Sicht der Sozialtherapie ist zu prüfen, ob hier auch die nicht in der Justizvollzugsanstalt tätigen psychologischen Psychotherapeuten aufzunehmen sind, sofern sie mit der Untersuchung oder Behandlung der Untergebrachten befasst sind. Auch für sie sind u. U. standesrechtliche Regelungen der Verschwiegenheit zu beachten, auf die die Psychotherapeutenkammer ihre Mitglieder verpflichtet. Es könnte sonst ein Hemmnis entstehen, auch externe Psychotherapeuten für eine Mitwirkung an der Behandlung zu gewinnen.
- (6) Die Regelungen zur Freistunde irritierten. Zum einen heißt es unter „Unterbringung und Bewegungsfreiheit“ in § 12 Abs. 3 Satz 1: „Die Untergebrachten dürfen sich in den für sie vorgesehenen Bereichen der Einrichtung einschließlich des Außenbereichs frei bewegen“. Zum anderen unter dem Stichwort „Gesundheitsschutz und Hygiene“ in § 74 Abs. 2 : „Den Untergebrachten wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten“. Aus der Begründung des Gesetzes geht hervor, dass mindestens eine Zeitstunde Aufenthalt im Freien zu gewähren ist (es erscheint der Begriff „ermöglichen“ etwas schwach) und alles darüber Hinausgehende der Einrichtung festzulegen überlassen wird. Dies verwundert, wenn

an anderen Stellen die Mindestzahl der Besuchsstunden und die Ausführungshäufigkeit klar und über den Regelungen des Strafvollzugsgesetzes liegend festgeschrieben werden. Hier wäre die Festlegung eines gesetzlichen Mindestanspruchs hilfreich, damit die Einrichtung Handlungssicherheit hat und ausreichende Zeiten angeboten werden. In der vorliegenden Form lässt das Gesetz erheblichen Interpretationsrahmen und könnte unnötig Konflikte hervorbringen.

- (7) Bei Schutz der Daten in Akten und Dateien (§ 122, Abs. 2) sind auch die Therapieakten als getrennt zu führen und besonders zu sichern aufzunehmen. Für diese sind ebenfalls Aufbewahrungsfristen festzulegen (§ 123)

Artikel 2: Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein (SV StVollzG SH)

- (1) Der Entwurf stellt aus Sicht der Sozialtherapie eine geeignete gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Straftat bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung dar. Er wird dem besonderen Anspruch an die Therapiegerichtetheit dieses Vollzuges und dem Ziel, die Vollstreckung der Unterbringung möglichst abzuwenden gerecht.

Zu begrüßen sind die Anforderungen an Behandlungsuntersuchung, Vollzugsplanung, Ausgestaltung des Vollzuges, die Qualität des Personals sowie die Möglichkeit, die Zielgruppe zur Intensivierung und Optimierung der Behandlung in einer baulich abgegrenzten Abteilung unterzubringen.

- (2) Die analog zu § 9 Abs. 1 StVollzG geschaffene Pflicht für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung an der Sozialtherapie teilzunehmen, sofern die dortigen Behandlungsprogramme zur Verringerung der Gefährlichkeit für die Allgemeinheit angezeigt sind, ist insofern zu begrüßen, als damit gewährleistet ist, dass – wie für die Sexualstraftäter – auch für den hier in Rede stehenden Personenkreis regelmäßig eine Verlegung in die Sozialtherapie geprüft wird. Bisher waren nur jene unter ihnen von dieser Prüfpflicht betroffen, bei denen es sich um Sexualstraftäter handelt. Diejenigen, die aufgrund von Gewaltstraftaten verurteilt sind, wurden nur dann einer Verlegungsprüfung unterzogen, wenn sie sich gem. § 9 Abs. 2 StVollzG selbst um eine Aufnahme bemühten. Es ist davon auszugehen, dass dadurch einige Betroffene bisher den Weg in die Sozialtherapie nicht gefunden haben.
- (3) Wichtig ist – wie beim SVVollzG SH – die Einführung der bewährten Instrumente der Sozialtherapie „Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung“ und „Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage“ für eine stabile Überleitung in die Freiheit sowie eine Nachhaltigkeit der Behandlungserfolge.
- (4) Zu bemängeln ist auch im SV StVollzG SH die schwache Stellung der Justizvollzugsanstalt bei der nachgehenden Betreuung. Diese Kritik wurde weiter oben bereits ausführlich begründet.

Artikel 3: Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes

keine Anmerkungen aus Sicht der Sozialtherapie

gez.

Dr. Hilde van den Boogaart

Literatur

Dimmek, Bernd (2012), Legalbewährung forensisch-psychiatrischer Patienten. Lengerich: Pabst
Rehn, Gerhard & van den Boogaart, Hilde (2012), Kommentierung der §§ 9, 123-126 StVollzG. In:
Feest & Lesting (Hrsg.), StVollzG. Strafvollzugsgesetz. Kommentar (6. Auflage). Köln: Heymanns
Sakewitz, Falk (2012), Nachbetreuung nach Sozialtherapie (§ 126 StVollzG). In: Wischka, Pecher & van
den Boogaart (Hrsg.), Behandlung von Straftätern. Freiburg: Centaurus, S. 548-556